

Anhang 2:

MASTER LICENCE AGREEMENT - LIZENZVERTRAG FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE VERWERTUNG von Apfelsorten aus dem Sortenzüchtungsprogramm des Versuchszentrums Laimburg

Der vorliegende Patent-Lizenz-Vertrag (nachfolgend auch "Vertrag" genannt) wird abgeschlossen in <.....> am <.....> ,

ZWISCHEN

A) DEM VERSUCHSZENTRUM LAIMBURG, mit Sitz in Laimburg 6, 39051 Pfatten/BZ), vertreten durch den Direktor und gesetzlichen Vertreter *pro tempore* Herrn Dr. Michael Oberhuber, der mit den zur Unterzeichnung dieses Vertrages erforderlichen Vollmachten ausgestattet ist, nachfolgend auch "**Lizenzgeber**" genannt,

einerseits,

UND

B) <.....>, mit Sitz in <.....>, Straße <.....>, vertreten durch den gesetzlichen Vertreter *pro tempore* <.....> , der mit den zur Unterzeichnung dieses Vertrages erforderlichen Vollmachten ausgestattet ist , nachfolgend auch "**Lizenznehmer**" genannt,

andererseits,

nachfolgend auch einzeln "Partei" bzw. gemeinsam die "Parteien" genannt.

- (a) **VORBEMERKUNGEN** Der Lizenzgeber ist Inhaber eines Züchtungsprogramms für Äpfel (nachfolgend bezeichnet als "Programm"). Der Lizenzgeber hat dieses Programm realisiert und arbeitet weiter daran, neue Apfelsorten zu entwickeln, welche mittels Sortenschutz geschützt werden können.
- (b) Um eine angemessene Wirkung auf das Bezugsgebiet und im Allgemeinen auf den Apfelanbau sicherzustellen, hat der Lizenzgeber Verwertungsmassnahmen eingeleitet, die vor allem auf die Identifizierung wirtschaftlicher Subjekte gerichtet sind, welche potentiell an der Reproduktion und Vermarktung der jeweils identifizierten und geschützten Sorten interessiert wären.
- (c) Im Rahmen der Verwertungsaktivitäten hat der Lizenzgeber in der prekommerziellen Phase, in Übereinstimmung mit den entsprechenden öffentlichen Verfahren, einen technischen Sondierungsdialog durchgeführt, um die Identifizierung der besten Verwertungsformen durchzuführen. Ebenso wurden eventuelle Interessensbekundungen seitens der Produzenten und Baumschulen im Hinblick auf die neuen Apfelsorten ermittelt.
- (d) Die Parteien beabsichtigen einen verbindlichen Regelungsrahmen untereinander zu vereinbaren, der die verschiedenen Phasen der Zusammenarbeit, auch was die Nutzung des geistigen Eigentums, in dessen Besitz der Lizenznehmer ist, betrifft.

Dies vorausgeschickt,

VEREINBAREN DIE OBEN GENANNTEN PARTEIEN FOLGENDES

1. DEFINITION UND DOKUMENTATION IM ANHANG

1.1. Zusätzlich zu den Definitionen in anderen Teilen des vorliegenden Vertrages haben folgende Begriffe (unabhängig davon, ob diese im Singular oder im Plural verwendet werden) nachfolgend beschriebene Bedeutung:

- a) "Rechte an geistigem Eigentum": Hier handelt es sich um Rechte, die sich aufgrund der Sortenschutzanträge bezüglich neuer Apfelsorten, die vom Lizenzgeber eingereicht wurden, ergeben.
- b) "Programm": Hier handelt es sich um das durch den Lizenzgeber betriebene Apfelsortenzüchtungsprogramm.
- c) "Neue Sorten" oder "neue Apfelsorten": Hier handelt es sich um neue Sorten, die sich aus dem Programm ergeben und die Objekt des „geistigen Eigentums“ sind.

1.2. Im Sinne des vorliegenden Vertrages sind neue Apfelsorten diejenigen, die jeweils durch den Lizenzgeber identifiziert und geschützt sind. Diese werden in der Anlage des vorliegenden Vertrages eingefügt, die eine Liste der neuen Sorten enthält, welche entsprechend ihrer Einordnung in der Liste Gegenstand der Optionen gemäß nachfolgendem Art. 3 werden.

1.3. Es wird unter den Parteien vereinbart, dass ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages, neben den in der Anlage angegebenen neuen Sorten, auch die neuen Sorten, genannt „Lb17906“ und „Lb4852“ aufgenommen werden, für welche durch den Lizenzgeber bereits gemeinschaftlicher Sortenschutz mit der jeweiligen Registernummer 20130355 und 20163254 beantragt wurde .

./.

2. VERTRAGSCHARAKTER

2.1. Der vorliegende Vertrag regelt die Beziehung zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer bezüglich aller Phasen der Zusammenarbeit der Parteien in

Bezug auf die Verwertung des geistigen Eigentums des Lizenzgebers. Dies gilt auch in Bezug auf eventuelle Unterlizenzen zwischen dem Lizenznehmer und Dritten zum Zwecke der Vermehrung, des Anbaus und der Vermarktung der neuen Apfelsorten, die aus dem Programm stammen.

2.2. Bezüglich möglicher Beziehungen zwischen dem Lizenznehmer und Subunternehmen ist der vorliegende Vertrag als maßgeblicher Vertrag zu betrachten.

2.3. Sofern nicht ausdrücklich spezifiziert, sind alle Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber dritten Subunternehmen, als Beziehungen anzusehen, aus denen sich Ansprüche bezüglich der Verwertung des geistigen Eigentums ergeben. Der Lizenznehmer ist verpflichtet in den Verträgen, die er mit Dritten abgeschlossen hat, die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages getreu wiederzugeben.

2.4. Wesentliche Bedingungen für den Lizenzgeber, deren Einhaltung grundlegend für die Erfüllung des vorliegenden Vertrages ist, sind, dass (i) die Südtiroler Landwirte Exemplare zur Anpflanzung ausschließlich auf dem Gebiet der autonomen Provinz Bozen mit Vorrang vor allen anderen Landwirten erhalten, und dass (ii) bei der Auswahl der Unterlizenznehmer zwecks Vermehrung und Produktion der Pflanzen für das nationale Territorium der Lizenznehmer den Südtiroler Baumschulen ein Vorkaufsrecht einräumt.

./.

3. VERTRAGSGEGENSTAND

3.1. Entsprechend den vorliegenden Vertragsbedingungen gewährt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer, der diesem zustimmt, eine offene Option auf alle sich aus dem Programm ergebenden neuen Sorten, sowie die sich aus dem geistigen Eigentum ergebenden Titel, für die der Lizenznehmer zum Zwecke der entsprechenden Verwertung, jeweils die Option ausüben wird.

3.2. Die Ausübung der Option auf einzelne Sorten bringt die unmittelbare Errichtung einer exklusiven Lizenzbeziehung mit sich. Diese gilt für diese Sorten weltweit bzw. für alle Länder, in denen der Sortenschutz anerkannt wird. Die exklusive Lizenz beinhaltet alle Rechte, die sich aus diesem Sortenschutz ergeben, ohne Ausnahme, wie beispielsweise die Vermehrung und die Reproduktion von Material, die Produktion und der Verkauf von fertigen Pflanzen, die Produktion von Früchten und daraus gefertigten Produkten, sowie der nachfolgenden Vermarktung derselben. Die Lizenz umfasst auch die Rechte zur Vergabe von Lizenzen an Dritte, die jedoch nicht ihrerseits die Lizenzen weitergeben dürfen. Es sei denn, es liegt eine ausdrückliche und begründete schriftliche Anfrage an den Lizenzgeber vor, der dieser schriftlich und ausdrücklich zustimmt.

3.3. Der Lizenzgeber behält sich ausdrücklich das Recht vor, jegliche und weitestgehende Möglichkeiten, die mit dem didaktischen Gebrauch, der wissenschaftlichen Veröffentlichung und der Fortsetzung der Forschungstätigkeiten auch in Bezug auf die Sorten, für die eine Option wahrgenommen wurde, zusammenhängen, zu nutzen und durchzuführen. Dies beinhaltet auch die entsprechenden Vorgänge wie Kreuzungen, Schaffung von Hybriden und Austausch von genetischem Material.

./.

4. AUSWAHL DER NEUEN SORTEN

4.1. Die Auswahl neuer Apfelsorten innerhalb des Programms, für welche der Sortenschutz entsprechend der geltenden Vorschriften beantragt wird, bleibt das Vorrecht des Lizenzgebers. Weiterhin verbleibt beim Lizenzgeber das Recht, die geeignete Prozedur unter den rechtlich auf nationaler und auf europäischer Ebene möglichen Verfahren auszuwählen und die neue Sorte mit ihrer generischen Bezeichnung zu bezeichnen.

4.2. Bezüglich der Auswahl, wie im vorausgehenden Absatz beschrieben, kann der Lizenzgeber vom Lizenznehmer Informationen und nicht rechtsverbindliche

Stellungnahmen bezüglich der Angebrachtheit einer Sortenschutzbeantragung fordern.

4.3. Innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Hinterlegungs-Formalitäten bezüglich des Sortenschutzantrages, informiert der Lizenzgeber den Lizenznehmer über den erfolgten Antrag und stellt alle erforderlichen Informationen bezüglich der neuen Sorte zur Verfügung, damit der Lizenznehmer mit den Tätigkeiten zur Eignungsprüfung der Sorte bezüglich Anbau, Verwendung und Vermarktung beginnen kann.

4.4. Ab der Mitteilung des erfolgten Antrags, wie im vorstehenden Absatz beschrieben, kann der Lizenznehmer innerhalb von drei Kalenderjahren eine Option zur Erlangung einer Exklusiv-Lizenz bezüglich der einzelnen Sorte, für die der Antrag deponiert wurde, ausüben. Es sei denn, zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer wurde ausdrücklich eine Verlängerung schriftlich vereinbart.

4.5. Die Ausübung der Option bedarf der schriftlichen Mitteilung, aus der klar zu ersehen ist, für welche Sorte die Option beansprucht werden soll. Erfolgt keine Mitteilung innerhalb der in Absatz 4.4 bezeichneten Frist, gilt dies als Nichtinanspruchnahme des Optionsrechtes bezüglich der Sorte, für die der Termin abgelaufen ist.

4.6. Für die neue Apfelsorte, für die der Lizenznehmer die Option nicht ausgeführt oder abgelehnt hat, auch vor Ablauf der Frist, wie in Absatz 4.4 angegeben, behält der Lizenzgeber alle Rechte exklusiv und kann sich an Dritte bezüglich Vermehrung und/oder Vermarktung wenden.

./.

5. DAUER DER VEREINBARUNG UND VORZEITIGE AUFKÜNDIGUNG

5.1. Der vorliegende Vertrag endet mit Ablauf der letzten durch den Lizenzgeber eingetragenen Sorte innerhalb des zehnten Jahres nach Abschluss dieses

Vertrages. Ausgenommen hiervon ist die willentliche vorzeitige Auflösung durch die Parteien oder eine Auflösung aus gesetzlichen Gründen.

5.2. Der Vertrag wird stillschweigend, wie im vorherigen Absatz beschrieben, unter gleichen Bedingungen verlängert, wenn innerhalb von sechs Monaten vor dem vorgesehenen Ablauf keine der Parteien eine schriftliche Mitteilung bezüglich einer Auflösung gemacht hat.

5.3. In den ersten fünf Jahren der Anwendung des vorliegenden Vertrages ist für beide Parteien die Möglichkeit der vorzeitigen, ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Nach den ersten fünf Jahren hingegen kann jede Partei frei vom vorliegenden Vertrag nach einer Vorankündigung von mindestens zwölf Monaten zurücktreten. Dies erfordert eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei. Es gilt, dass die Inanspruchnahme des vorzeitigen Rücktrittsrechtes nicht die bestehenden Beziehungen bzgl. des Optionsrechtes, wie in Art. 4 beschrieben, beeinträchtigt, auch nicht das Optionsrecht bezüglich der Sorten, für die am Ausführungsdatum des Rücktrittes die Formalitäten für den Sortenschutzantrag durchgeführt sind - Optionsrecht, welches innerhalb der in Art. 4.4. des vorliegenden Vertrages beschriebenen Fristen, ausgeführt werden muss.

./.

6. DECKUNG DER ANTRAGSKOSTEN FÜR DIE NEUEN SORTEN

6.1. Die Kosten für das Sortenschutzverfahren für die neue Sorte werden vom Lizenzgeber getragen und zwar bis zur Inanspruchnahme der Optionen, wie im vorherigen Art. 4 beschrieben.

6.2. Sollte das Optionsrecht nicht in Anspruch genommen werden, gehen alle Kosten für das Sortenschutzverfahren für die neue Sorte zu Lasten des Lizenzgebers.

6.3. Im Falle der Inanspruchnahme der Option übernimmt der Lizenznehmer alle in der Zukunft anfallenden Kosten für die Fortsetzung und die Unterhaltung des Sortenschutzverfahrens, unabhängig davon in welcher Phase sich dieses

Verfahren befindet. Als Gegenleistung für die Gewährung der Option übernimmt der Lizenznehmer die Rückerstattung von 50 % der Kosten, die dem Lizenzgeber bis zu dem Moment der Ausführung der Option entstanden sind. Der Lizenzgeber muss, falls verlangt, vor Ablauf der Frist für die Ausführung der Option, dem Lizenznehmer die ihm bereits entstandenen Kosten mitteilen und belegen.

./.

7. VERGÜTUNGEN

7.1. Die Option laut Art. 3, Absatz 1, wird nach Zahlung einer Jahresgebühr zur Finanzierung des Programmes in Höhe von <.....>Euro + Mehrwertsteuer gewährt. Diese Zahlung muss jährlich bis zum 30. März des laufenden Kalenderjahres an den Lizenzgeber gezahlt werden.

7.2. Für die Sorten, für die eine Exklusiv-Lizenz erteilt wurde, und für die Sorten, für die eine Option ausgeübt wurde, zahlt der Lizenznehmer direkt an den Lizenzgeber bzw. - bei Vergabe von Unterlizenzen an Dritte - sorgt der Lizenznehmer für die Zahlung folgender Gebühren:

- (a) <.....>€ + MwSt., als garantierte, jährliche Mindestzahlung, zahlbar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, für jede Sorte, für die eine Lizenz gewährt wurde
- (b) <.....>€ + MwSt., für jeden Fertigbaum, der ausgehend von der geschützten oder in der Phase des Sortenschutzantrags stehenden Sorte produziert und verkauft oder auf andere Weise zum Zwecke der nachfolgenden Fruchtproduktion abgegeben wurde, zahlbar bis zum 30. März des Folgejahres nach Verkauf oder Abgabe. Es gilt als vereinbart, dass keine Kompensation für die Vermehrungsaktivitäten und/oder Verkauf von Pflanzenmaterial vor der Produktion von fertigen Pflanzen erfolgt. Nachfolgend weitere Klarstellungen: Bei Verkauf von Edelreisern und/oder Augen an einen Apfelproduzenten zur Umveredelung auf seinen Feldern gilt eine Gegenleistung für jede

fertige Pflanze, die mittels Umveredelung hergestellt wurde, als vereinbart.

- (c) <.....>€ + MwSt., je kg Äpfel, die von lizenzierten Sorten abstammen und als Extra, Prima und BIO von erster und zweiter Wahl klassifiziert wurden, zahlbar bis zum 30. März des Folgejahres nach dem ersten Verkauf.

7.3. Mit Bezug auf die Sorte, die einer exklusiven Lizenz unterliegt, sind die Lizenzgebühren gemäß Absatz 7.2, Buchstaben (b) und (c), bis zum Ablauf des Schutzes der eingetragenen Pflanzensorte an den Lizenzgeber vom Lizenznehmer zu zahlen bzw. dieser hat für die entsprechende Zahlung durch Dritte zu sorgen.

7.4. Die Gebühren gemäß Absatz 7.2., Buchstabe(a), verstehen sich als Anzahlung auf die unter Buchstabe b) und (c) genannten Leistungen, wenn, auf Basis des Jahresabschlusses, die Summe für letztere höher sein sollte als die nach Buchstabe (a) fällige Summe.

7.5. Die Beträge verstehen sich abzüglich Steuern und Abgaben, die vom Lizenznehmer zu zahlen sind und sind in Euro in den angegebenen Fristen zu leisten. Sollte in anderen Währungen als dem Euro gezahlt werden, wird der entsprechende Betrag vom Lizenznehmer zum am Zahlungstermin gültigen Wechselkurs in Euro gewechselt. Es gilt der in der italienischen Tageszeitung „Il Sole 24 Ore“ am Fälligkeitsdatum veröffentlichte Kurs.

7.6. Die geschuldeten Beträge gemäß Absatz 7.1 und 7.2 dieses Artikels, müssen innerhalb 30 Tagen ab Ausstellung der Rechnung durch den Lizenzgeber, von dem Lizenznehmer gezahlt werden.

7.7. Die Gebühren werden vom Lizenznehmer ohne Ausnahme bezahlt, auch wenn Streitigkeiten in Bezug auf die vollständige oder nur teilweise Gültigkeit des Sortenschutzantrages bestehen sollten und keine endgültige Ablehnung der Anträge vorliegt bzw. noch keine definitive Entscheidung bezüglich der Gültigkeit ergangen ist.

7.8. In den unter Abs. 7.7. beschriebenen Fällen, verzichtet der Lizenznehmer aufgrund dieses Vertrages in jeder Hinsicht auf eventuelle Rückzahlungen von vor der Ungültigkeitserklärung des Antrags, oder im Falle der Rückweisung des Antrags gezahlten Beträge, wie auch auf jede Form von Entschädigungen in gleicher Sache.

7.9. Die Gefahr oder der Beginn von Fälschungsaktionen - aktiv oder passiv - im Hinblick auf die Sorten sind kein legitimer Grund den entsprechenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachzukommen.

7.10. Auf fällige oder nicht gezahlte Beträge sind an den Lizenzgeber Zinsen in Höhe von 5 % (fünf Prozent) berechnet nach Zinseszinsformel ohne Notwendigkeit einer Inverzugsetzung des Lizenznehmers, gemäß Art. 1219 des italienischen Zivilgesetzbuches, zu zahlen.

7.11 Die Beträge gemäß der Absätze 7.1 und 7.2 dieses Artikels werden alle 5 Jahre ab dem Datum des Vertragsabschlusses dem zu diesem Zeitpunkt aktuellsten Landes-Index der Verbraucherpreise für Haushalte von Arbeitern und Angestellten (ASTAT) im Ausmaß von 100% der festgestellten Änderung angepasst.

./.

8. SORGFALTPFLICHT DES LIZENZNEHMERS UND SEINER RECHTSNACHFOLGER

8.1. Mit Inanspruchnahme der Option auf eine neue Sorte, gemäß vorherigem Art. 4, muss der Lizenznehmer bzw. die durch ihn autorisierten Unterlizenznehmer, alle notwendigen Aktivitäten bezüglich Vermarktung der Sorte, einschließlich, dies nur beispielhaft, der Zertifizierung, Reproduktion, Werbung, Vermarktung sorgsam ausführen und alles Erforderliche für die Vermarktung der neuen Sorten in ihrem Ermessen betreiben, und zwar in angemessener Zeit und in ausreichender Menge, wie es zur Befriedigung der Nachfrage auf dem italienischen Markt erforderlich ist.

8.2. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Kennzeichnung „Geschützte Sorte – Reproduktion verboten“ oder Äquivalentes auf allen Dokumenten an Dritte, in denen die neue durch Lizenz geschützte Apfelsorten wiedergegeben, veröffentlicht, beschrieben oder anderweitig bezeichnet wird, vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

8.3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, technische Verfahren und Reproduktionsvorgänge mit größter Sorgfalt durchzuführen bzw. von Unterlizenznehmern durchführen zu lassen. Die Aktivitäten dürfen die Stabilität oder die Reinheit der neuen Sorten nicht beeinträchtigen. Weitere Kreuzungen wie auch jegliche genetische Veränderung mit Sorten des Lizenznehmers oder von Dritten sind verboten, es sei denn, es liegt eine Genehmigung seitens des Lizenzgebers vor.

./.

9. BERICHTE ÜBER VERMEHRUNGS- UND VERMARKTUNGSAKTIVITÄTEN

9.1. Der Lizenznehmer wie auch eventuelle Unterlizenznehmer, die über die Genehmigung zur Vermehrung und Vermarktung der neuen exklusiv lizenzierten Sorte verfügen, müssen jährlich für jede einzelne Apfelsorte eine zusammenfassende Aufstellung über die vermehrten Exemplare, über die verkauften und auch angepflanzten Exemplare seitens Dritter, sowie über verkümmerte und/oder zerstörte Exemplare, sowie über den Lagerbestand, liefern.

9.2 Der Lizenznehmer wie auch eventuelle Unterlizenznehmer, die über die Genehmigung zur Produktion und Vermarktung von Früchten der neuen exklusiv lizenzierten Sorte verfügen, müssen jährlich von jeder einzelnen lizenzierten Apfelsorte eine zusammenfassende Aufstellung über die produzierten und verkauften Mengen, die als Extra, Prima und BIO von erster und zweiter Wahl

klassifiziert wurden, sowie über die verdorbenen und/oder vernichteten Mengen, wie auch des Lagerbestandes, liefern.

./.

10. BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSPRÜFUNG

10.1. Der Lizenznehmer ist für die ordnungsgemäße und sorgfältige Buchführung bezüglich der Vermehrungs- und Vermarktungs-Operationen der neuen Sorten, die Objekt der Exklusiv-Lizenz aufgrund der Inanspruchnahme des Optionsrechtes, siehe Art. 4 des vorliegenden Vertrages, sind, verantwortlich. Diese Verpflichtung muss vom Lizenznehmer unabdingbar an jeden Dritten, der durch ihn zur Vermehrung und/oder Vermarktung der neuen geschützten Sorten autorisiert worden ist, weitergegeben werden.

10.2. Um die korrekte Zahlung der fälligen Beträge gemäß Art. 7 zu prüfen, kann der Lizenzgeber mit einem Vorlauf von mindestens vierundzwanzig Stunden den Zugang am Sitz des Lizenznehmers, oder bei eventuellen Unterlizenznehmern, die von diesem autorisiert worden sind, verlangen. Dies betrifft auch jede andere Örtlichkeit, an der sich die Buchführungsunterlagen, siehe vorherigen Absatz, befinden. Der Lizenzgeber trägt die hierfür anfallenden Kosten und teilt die Personalien der mit der Prüfung betrauten Personen mit.

10.3. Die Kosten für die genannten Prüfungen, nach vorherigem Absatz 2, sind dem Lizenznehmer oder Dritten in Rechnung zu stellen, falls das Ergebnis der Prüfungen eine Differenz zwischen den abgegebenen Berichten und den Prüfberichten auf der Basis der gesammelten Daten bei der Prüfung von mehr als 5 % (fünf Prozent) ergibt.

./.

11. NEUZÜCHTUNGEN

11.1. Es ist unter den Parteien vereinbart, dass eventuelle Verbesserungen an den neuen, lizenzierten Sorten, wie auch wesentlich abgeleitete Sorten, die aus den geschützten Sorten entstehen, alleiniges Eigentum des Lizenzgebers sind, es sei

denn, dass territoriale Regelungen anders als die geltenden EU-Regelungen sich jeweils unterscheiden und inkompatibel mit den Bestimmungen des vorliegenden Absatzes sind.

./.

12. GARANTIEN

12.1. Der Lizenzgeber garantiert, dass er voll und ganz das Recht hat bzw. haben wird, eine Lizenz für die neuen Apfelsorten zu vergeben, die Gegenstand der Exklusiv-Lizenz, gemäß Art. 4 des vorliegenden Vertrages, sind.

12.2. Jede aus dem neuen Programm resultierende neue Sorte wird in dem Zustand, in dem sie sich befindet und ohne ausdrückliche Garantie bzgl. Marktfähigkeit oder andere Garantien irgendwelcher implizierter oder ausdrücklicher Art, als Option abgegeben.

12.3. Der Lizenzgeber garantiert in keiner Weise:

- a) die Gültigkeit der Rechte, die sich aus dem Sortenschutzantrag für die neuen Apfelsorten ergeben und auch nicht für die Rechte, die sich aus dem Erhalt des Sortenschutzes ergeben.
- b) dass die neue Sorte nicht eine Nachahmung ist, die Gegenstand anderer Patentrechte oder geistigen Eigentumsrechten von Dritten sein könnte.
- c) dass die neuen Apfelsorten nicht aktuell durch Dritte nachgeahmt werden.
- d) dass eine oder mehrere Eintragungen ab dem Eintragungsantrag bzgl. der Sorten aus dem Programm erteilt worden sind.

./.

13. BEARBEITUNG DER ANTRÄGE UND DER SICH DAR AUS ERGEBENENDEN PATENTE

13.1. Der Lizenzgeber wird die Bearbeitung des Eintragungsantrages sowie jede andere Maßnahme, die für die Erlangung der Rechte bzgl. der neuen Pflanzensorte erforderlich sind, durchführen. Er trägt hierfür auch die anfallenden

Kosten, ausgenommen die in Art. 6 des vorliegenden Vertrages beschriebenen Kosten.

13.2. Die Auswahl von Fachleuten und Beauftragten ist das alleinige Vorrecht des Lizenzgebers, der auch der einzige Ansprechpartner für selbige ist.

13.3. Auf Anfrage des Lizenznehmers, liefert der Lizenzgeber Kopien der relevanten Unterlagen über den Stand des Sortenschutzantrages und der daraus folgenden Eintragungen.

./.

14. FÄLSCHUNGEN

14.1. Sollte der Lizenznehmer oder andere Unterlizenznehmer Kenntnis über mögliche Fälschungen der neuen Apfelsorte, die Gegenstand der Exklusiv-Lizenz sind, erlangen, ist dies sofort dem Lizenzgeber schriftlich mitzuteilen, einschließlich der Lieferung eines entsprechenden Nachweises der Fälschung.

14.2. Keine der Parteien wird gerichtliche oder außergerichtliche Schritte gegen die vermutlichen Fälscher vornehmen, ohne zuvor die andere Partei konsultiert und eine schriftliche Zustimmung hierfür erhalten zu haben.

14.3. Die Parteien verpflichten sich zur maximalen Anstrengung zur Zusammenarbeit um eventuelle Fälschungen durch Dritte zu verhindern und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

14.4. Es gilt unter den Parteien als vereinbart, dass, wenn alle Versuche, eventuelle Streitigkeiten mit Fälschern einvernehmlich zu lösen, scheitern, alle Initiativen und die damit verbunden Kosten zur Verteidigung der neuen eingetragenen Sorte zu Lasten des Lizenznehmers gehen.

14.5. Wenn der Lizenzgeber entscheidet, keine Aktionen gegen Fälschungen zu unternehmen, behält sich der Lizenznehmer das Recht vor, seinerseits Maßnahmen zu ergreifen, vorbehaltlich des Rechtes des Lizenzgebers jederzeit in den Prozess, gemäß den gültigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung, einzugreifen.

14.6. Die Kosten dieser Maßnahmen werden von der Partei getragen, die diese eingeleitet hat. Eventuelle Entschädigungen sowie andere Spesen, die womöglich bei Ausgang des Verfahrens zu zahlen sind, gehen zu Lasten der Partei, die das Verfahren eingeleitet hat, es sei denn, die Parteien haben das Vorgehen gemeinsam entschieden. Im letzteren Falle werden die Entschädigungen und andere Kosten untereinander zu gleichen Teilen bzw. im Verhältnis zum ökonomischen Aufwand, der jeweils durch die einzelnen Parteien betrieben wurde, aufgeteilt.

14.7. Unbeschadet der Verpflichtung für jede Partei mit der jeweils anderen bei eventuell vorliegenden Fälschungsaktivitäten zu kooperieren, trägt die Partei die Kosten hierfür, falls die andere nicht auch intervenieren sollte.

./.

15. AUSDRÜCKLICHE AUFHEBUNGSKLAUSEL

15.1. Der Lizenzgeber hat die Möglichkeit vorliegenden Vertrag als aufgelöst zu erklären, falls eine Nichteinhaltung durch den Lizenznehmer bezüglich der in den nachfolgend genannten Absätzen und Artikeln beschriebenen Verpflichtungen vorliegt:

- Art. 2, Absatz 4;
- Art. 6, Absatz 3;
- Art. 14, Absatz 2;
- Art. 20;
- Art. 21, Absatz 6.

15.2. Vorbehaltlich Ansprüche auf Schadenersatz, hat der Lizenzgeber die Möglichkeit eine Exklusiv-Lizenz in eine nicht exklusive Lizenz bzgl. einer neuen Sorte aus dem Programm umzuwandeln, falls die Verpflichtungen, die sich aus den nachfolgenden Absätzen oder Artikeln ergeben, durch den Lizenznehmer oder von Unterlizenznehmern, die von diesem zur Reproduktion und/oder Vermarktung autorisiert worden sind, nicht eingehalten wurden:

- Art. 7, Absätze 1, 2, 3,
- Art. 9;
- Art. 10, Absatz 1.

15.3. Um von der ausdrücklichen Aufhebungsklausel Gebrauch machen zu können, muss der Lizenzgeber, falls die Gründe dies rechtfertigen, dies dem Lizenznehmer mitteilen und ihn auffordern innerhalb einer Frist von 15 (fünfzehn) Tagen seinen Verpflichtungen nachzukommen, zusammen mit der Erklärung, dass, falls dieser Termin erfolglos verstreicht, der Vertrag als aufgelöst zu betrachten ist.

./.

16. REGELUNG NACH EINER AUFLÖSUNG

16.1. Die Auswirkungen der im vorherigen Art. 15, Abs. 1, beschriebenen Auflösung für die Parteien entsprechen denen im Absatz 5 für den Rücktritt beschriebenen Wirkungen.

16.2. Außer im Falle der im nachfolgenden Art. 17 beschriebenen Fälle, können die Lizenznehmer oder Unterlizenznehmer im Falle der Auflösung einzelner Exklusiv-Lizenzbeziehungen bzgl. neuer Apfelsorten, über die reproduzierten aber noch nicht veräußerten Exemplare verfügen. Dies ist jedoch begrenzt auf einen Zeitraum von 365 Kalendertagen ab dem Tag, an dem die Auflösung wirksam wird. Es gilt als vereinbart, dass die Auflösung keine Auswirkung auf die schon bestehenden Anpflanzungen und die Vermarktungsaktivitäten der entsprechenden Früchte hat. Die Zahlungsverpflichtungen der Lizenzgebühren, wie in Art. 7 beschrieben, bestehen fort.

16.3. Die Vermarktung der Exemplare, wie vorher beschrieben, findet unter den in vorliegendem Vertrag vorgesehenen Bedingungen statt. Dies schließt die Zahlungsverpflichtungen der laufenden Lizenzgebühren ein.

./.

17. NICHT-ANFECHTUNGSKLAUSEL

17.1. Der Lizenznehmer verzichtet bereits jetzt auf Anfechtungen in Bezug auf Eigentum und Gültigkeit der Eintragungsanträge bzgl. neuer Sorten oder entsprechender Titel, die Gegenstand der Exklusiv-Lizenz sind, und verpflichtet sich dies gegenüber Unterlizenznehmern durchzusetzen.

17.2. Die Drohung oder der Beginn von Anfechtungsaktivitäten jedweder Natur seitens des Lizenznehmers hat die sofortige Auflösung des einzelnen Exklusiv-Lizenzvertrages und des vorliegenden Vertrages zur Folge.

17.3. Im Falle der Auflösung, wie unter vorherigem Absatz beschrieben, hat der Lizenznehmer keinerlei Verfügungsrecht über bereits produzierte aber noch nicht verkaufte Bestände.

./.

18. VERWENDUNG VON NAMEN, MARKEN UND BEZEICHNUNGEN

18.1. Aus Informationsgründen ist jede Partei autorisiert den Namen und die Örtlichkeiten der anderen Partei zu nutzen, soweit dies dem Namen oder dem Ansehen der Partei selbst nicht schadet.

18.2. Die Eintragung und der Gebrauch einer oder mehrerer Marken bei der Vermarktung der Früchte und anderer aus den Früchten der neuen Apfelsorten hergestellten Produkte, die Gegenstand der Exklusiv-Lizenz sind, verbleiben voll und ganz im Ermessen des Lizenznehmers (auch die Marken, die schon durch den Lizenznehmer für andere Sorten in Gebrauch sind). Er muss jedoch sicherstellen, dass der Gebrauch der Marke nicht den guten Namen und die Reputation des Lizenzgebers beschädigt und es dürfen auch in keiner Weise Missverständnisse über die Herkunft der Sorten und den Besitzer entstehen.

18.3. Es gilt als vereinbart, dass der Lizenzgeber die unentgeltliche Lizenz zum limitierten Gebrauch von spezifischen, eingetragenen Marken des Lizenznehmers zur Nutzung bei der Vermarktung von aus den neuen Apfelsorten hergestellten Produkten, die Gegenstand der exklusiven Lizenz sind, hat. Dies gilt für nicht

kommerzielle Zwecke, die verbunden sind mit der Werbung für die neuen Sorten oder für das Programm und zwar nur solange wie der vorliegende Vertrag oder eine einzelne Lizenz Gültigkeit hat.

18.4. Alle eingetragenen und vom Lizenznehmer genutzten Marken bleiben jedoch in jedem Falle ausschließliches Eigentum des Lizenznehmers, auch nach Auflösung des Vertrages oder der Lizenz, unabhängig davon aus welchem Grunde die Auflösung erfolgt.

./.

19. HÖHERE GEWALT

19.1. Im Falle von höherer Gewalt und deren Folgen, die für die Parteien trotz angemessener Sorgfalt nicht vorhersehbar sein konnten, besteht die Möglichkeit den Vertrag auszusetzen und die Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen innerhalb einer gemeinsam festzulegenden Frist wieder aufzunehmen.

19.2. Fälle von höherer Gewalt sind Kriege, Revolutionen, Sabotage, Epidemien, Pflanzenschutz-Notfälle, welche die Rodung zur Folge haben, Explosionen, Feuer, Naturkatastrophen, Energie-Beschränkungen, allgemeiner Mangel an Rohstoffen oder anderen für die Produktion wichtigen Stoffen, Embargos, nicht vorhersehbare Streiks, Vorkehrungen der zivilen Behörden und des Militärs sowie alle anderen trotz angemessener Sorgfalt nicht vorhersehbaren Ereignisse.

19.3. Bei der hypothetischen Annahme der oben genannten Ereignisse sind alle Erfüllungsfristen entsprechend der durch die Ereignisse verlorengegangenen Arbeitstage zu verlängern.

19.4. Die Partei, die aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Leistungen zu erbringen, muss dies der anderen Partei schnellstmöglich mitteilen, auf jedem Falle innerhalb von sieben Tagen nach Feststellung mit Angabe des Datums, an dem das Ereignis aufgetreten ist sowie des Datums, an dem dessen Auswirkungen behoben sein werden.

19.5. Sollten die Auswirkungen höherer Gewalt länger als 180 Tage anhalten, sind die Parteien berechtigt, den Vertrag gemäß des vorherigen Abs. 16. als aufgelöst zu betrachten.

./.

20. ABTRETUNGSVERBOT

20.1. Alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag haben persönlichen Charakter. Es ist jeder Partei verboten, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten im Ganzen oder in Teilen abzutreten, es sei denn, es liegt eine gemeinsame, schriftliche Vereinbarung der Parteien vor. Bei Zuwiderhandlung gilt die Vereinbarung als aufgelöst.

./.

21. VERTRAULICHKEITSVERPFLICHTUNG

21.1. Unter den im vorliegenden Vertrag benutzten Begriff „Informationen“ sind zu verstehen:

- a) Alle Informationen, einschließlich der Sortenschutzanträge bzgl. der Sorten, Zusammenfassungen, Beschreibungen der Prozesse bzgl. der Patente bzw. Eintragungen oder im Begriff der Patentierung oder Eintragung befindlichen Anträge, sowie Aufzeichnungen, Dokumente, Notizen und Daten jedweder Art (auch wenn diese nicht unbedingt als „vertraulich“ gekennzeichnet sind), die, in welcher Art auch immer, in den Besitz der Parteien gelangt sind.
- b) Alle Analysen, Bewertungen, Verfahren und Dokumente jedweder Art, die durch das Personal der Parteien oder von Mitarbeitern der Berater erarbeitet wurden, welche Informationen entsprechend des vorherigen Absatzes a) umfassen, diese wiedergeben oder darauf gründen.

21.2. Der Begriff „Informationen“ enthält keine Informationen:

- a) aus Dokumenten, von denen die Parteien durch geeignete Belege nachweisen können, dass diese zum Zeitpunkt der Nutzung bereits öffentlich zugänglich waren.
- b) welche nach Mitteilung öffentlich zugänglich wurden aus Gründen, die nichts mit einer Zuwiderhandlung durch die Parteien oder anderen Personen zu tun haben, die mit in diesem Vertrag spezifizierten Verpflichtungen in Zusammenhang stehen.
- c) Von denen die Parteien bereits vor der Bereitstellung Kenntnis hatten und dies durch geeignete Belege auch beweisen können.
- d) welche von den Parteien aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Richtlinien, die von den zuständigen Behörden für diesen Bereich erlassen wurden, verlangt werden. In diesem Falle, sind die Vertragsparteien verpflichtet, Zeitpunkt, Form und Inhalt jeglicher Meldung oder Bekanntmachung oder nötige Informationen zu erörtern.

21.3. Mit vorliegendem Vertrag verpflichten sich die Vertragsparteien alle Informationen streng vertraulich zu behandeln, da diese strikt der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Weiterhin verpflichten sie sich keine Kopien und, in welcher Weise und Form auch immer, Reproduktionen, im Ganzen oder teilweise, zu erstellen, es sei denn, dies ist für den operativen Ablauf notwendig.

21.4. Gemäß vorliegendem Vertrag sind die Parteien berechtigt folgende Informationen weiterzugeben:

- a) an ihre jeweiligen Geschäftsführer, Angestellten oder Berater (auch wie vorher bezeichnete „verbundene Personen“) für die diese Informationen erforderlich sind zur Realisierung der Vertragsziele. Weiterhin ist vereinbart, dass jede Person, welche Kenntnis von diesen Informationen aufgrund der in diesem Vertrag beschriebenen Notwendigkeiten erhält, automatisch den in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen und Bedingungen unterliegt.

b) An dritte Parteien (auch vorher schon als „Dritte“ bezeichnet), - andere als die oben Aufgeführten, vorausgesetzt diese sind vorab schriftlich durch die Parteien autorisiert.

21.5. Die Parteien übernehmen in jedem Falle die volle Verantwortung für jede eventuelle Verletzung – seitens jeder verbundenen Person oder durch Dritte, denen die Informationen aufgrund des vorliegenden Vertrages gegeben wurden – der Vertraulichkeitsverpflichtung.

21.6. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen nicht so zu nutzen, dass Schaden oder anderweitige Nachteile in den gegenseitigen Beziehungen entstehen können.

21.7. Im Falle der Auflösung des vorliegenden Vertrages - aus welchen Gründen auch immer -, unbeschadet der im Vertrag enthaltenen Bedingungen, verpflichten sich die Parteien alle Kopien von Dokumenten, Programmen zur Bearbeitung oder anderes Material in jeglicher Form, die sich in ihrem Besitz oder im Besitz von mit ihr verbundenen Personen und von Dritten befinden, die Informationen beinhalten oder sich auf Informationen beziehen, zurückzugeben, wie auch Aufzeichnungen von Informationen auf Computern oder anderen Hilfsmitteln, die im Besitz derselben sind oder von ihr oder von mit ihr verbundenen Personen oder von Dritten, zu löschen bzw. zu zerstören.

21.8. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für die gesamte Laufzeit des vorliegenden Vertrages bzw. der Exklusiv-Lizenzen gemäß den in Art. 4 beschriebenen Verpflichtungen.

21.9. Die Parteien, sollte dies von Dritten verlangt werden, haben das Recht, das Bestehen dieses Vertrages bekannt zu geben.

./.

22. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

22.1. Der vorliegende Vertrag wie auch die Exklusiv-Lizenzen bzgl. neuer Sorten, unterliegen italienischem Recht. Umfang und Gültigkeit des geistigen Eigentums werden durch das Recht des Staates geregelt, in dem der Schutz erlangt wurde.

22.2. Für alle Streitigkeiten über Inhalt oder bezüglich der Auslegung, Existenz, Gültigkeit, Wirksamkeit und der Ausführung des vorliegenden Vertrages, wie auch für alle Gläubiger- und Schuldner-Angelegenheiten, einschließlich der Monitoring-Verfahren nach Art. 633 der italienischen Zivilprozessordnung, ist die Gerichtsbehörde in Bozen zuständig, unter Ausschluss anderer und/oder konkurrierender Gerichte.

./.

23. EINTRAGUNG DES VORLIEGENDEN VERTRAGS

23.1. Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass die Formalitäten für die Eintragung der Exklusiv-Lizenzen bzgl. neuer Sorten bei den entsprechenden Behörden, wo dies für notwendig erachtet wird, durch den Lizenznehmer auf seine Kosten erfolgt.

23.2. Der Lizenzgeber verpflichtet sich zur Zusammenarbeit und zur Erfüllung aller für die Eintragung des vorliegenden Vertrages erforderlichen Formalitäten.

./.

24. REGISTRIERUNG UND KOSTEN

24.1. Der vorliegende Vertrag unterliegt der Eintragung nur bei Anwendung des Art. 5, Abs. 2, Erlass des Präsidenten vom 26. April 1986, Nr. 131. Die Parteien erkennen an, dass die Vergütungen, wie im vorherigen Abs. 5 beschrieben, der Mehrwertsteuer unterliegen. Zahlungen für Dienstleistungen gemäß Art. 3 des Erlasses des Präsidenten vom 26. Oktober 1972, Nr. 633 unterliegen einer fixen Gebühr gemäß Art. 40 des Präsidentenerlasses vom 26. April 1986, Nr. 131. Die Eintragungskosten gehen zu Lasten des Lizenznehmers.

./.

25. VOLLSTÄNDIGKEIT DES VERTRAGS UND ÄNDERUNGEN

25.1. Der vorliegende Vertrag ersetzt alle vorherigen, zum selben Thema getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Dieser Vertrag kann nur durch gegenseitige schriftliche Zustimmung der Parteien geändert und ergänzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, sind die Änderungen und Ergänzungen nichtig.

25.2. Anwendungen und Gewohnheiten sowie alle anderen Regelungen, die hier nicht ausdrücklich genannt sind und im Gegensatz stehen oder nicht kompatibel mit den im vorliegenden Vertrag beschlossenen Bestimmungen sind, können nicht gegen diesen durchgesetzt werden.

./.

26. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

26.1. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages erklären die Parteien, dass dessen Inhalt gemeinsam in jedem seiner Teile auch hinsichtlich der präventiven technischen Dialog-Verfahren ausgearbeitet und verhandelt worden ist und folglich die Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches keine Anwendung finden.

26.2. Die Vorbemerkungen und beigefügten Anlagen sind integrale und untrennbare Bestandteile dieses Vertrages.

26.3. Die eventuelle Toleranz einer der Parteien gegenüber dem Verhalten der anderen, die gegen in diesem Vertrag enthaltene Bestimmungen verstößt, stellt keinen generellen Verzicht auf die Rechte dar, die sich aus den nicht beachteten Bestimmungen ergeben. Ebenso ist auch nicht das Recht betroffen, auf die genaue Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen zu bestehen.

26.4. Die Parteien verpflichten sich die Urkunden und Dokumente zu unterzeichnen und auszutauschen und die in diesem Vertrag beschriebenen Bestimmungen voll und ganz auszuführen und zu beachten, auch wenn diese

besagten Urkunden, Dokumente oder Regelungen nicht ausdrücklich durch diese Bestimmungen vorgesehen sind.

26.5. Für jegliche Kommunikation bezüglich des vorliegenden Vertrages geben die Parteien die oben angegebenen Adressen an.

26.6. Soweit nicht anders verlangt, können die Mitteilungen schriftlich, auch durch E-Mail, erfolgen. Der Absender ist verpflichtet eine Kopie der Mitteilung aufzubewahren.

26.7. Der vorliegende Vertrag wird in doppelter Ausfertigung abgeschlossen und von den jeweiligen gesetzlichen Vertretern ordnungsmäßig unterzeichnet.

./.

A. Der Lizenzgeber

B. Der Lizenznehmer

Dr. Michael Oberhuber,
Direktor

[Name und Amt]

Anhang:

Liste der neuen Apfelsorten aus dem Apfelsortenzüchtungsprogramm des Versuchszentrums Laimburg.

Fortlaufende Nummer	Allgemeine Bezeichnung	Eintragungsangabe n	Datum der Abgabe des Eintragungsantrages
1.	Lb 17906	20130355	31.01.2013
2.	Lb 4852	20163254	22.12.2016